

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung – Newsletter 01/2021

In dieser Ausgabe:

1. Änderungen der Beiträge in der Sozialversicherung für das Jahr 2021, sowie Anpassungen von Sozialleistungen1
2. Informationen zum Corona-Virus in leichter Sprache3
3. Österreichischer Behindertenrat – Schattenbericht zur „List of Issues“ anlässlich der Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention4
4. Verlängerung des Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen5

1. Änderungen der Beiträge in der Sozialversicherung für das Jahr 2021, sowie Anpassungen von Sozialleistungen

Österreich ist ein Sozialstaat. Durch umfangreiche Geld- und Sachleistungen soll die Bevölkerung sozial abgesichert sein. Die Sozialversicherung ist hier der Hauptträger der sozialen Sicherheit im Land.

„Die Sozialausgaben werden zu fast zwei Dritteln aus Sozialversicherungsbeiträgen und zu einem Drittel aus allgemeinen Steuermitteln (Lohn-, Einkommens-, Mehrwert- und Verbrauchssteuern, wie z.B. Tabaksteuer) finanziert.“

„Die Mittel der Sozialversicherung werden in erster Linie durch Beiträge aufgebracht, die von den Versicherten - bei unselbständig Erwerbstätigen auch von deren Dienstgebern - bezahlt werden.“

Sozialversicherungsbeiträge sind nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gestaffelt. So sind beispielsweise bei Geringfügigkeit, Selbstständigkeit oder in einem Angestelltenverhältnis jeweils unterschiedliche Abgaben zu leisten. Dies können Beiträge für die Pensionsversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. sein.

Laut Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, § 108, Abs. 1 hat *„der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (ASVG, § 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.“*

Der Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für das Jahr 2021 lautet „1,015“.

Durch diesen Faktor werden die jeweiligen Beiträge für das geltende Kalenderjahr festgelegt. Die leistungsrechtlichen Werte in der Sozialversicherung für das Jahr 2021 finden Sie [hier](#).

Wichtige Anpassungen für Menschen mit Behinderungen sind dadurch:

Pflegegeld:

Stufe 1	€ 162,50
Stufe 2	€ 299,60
Stufe 3	€ 466,80
Stufe 4	€ 700,10
Stufe 5	€ 951,00
Stufe 6	€ 1.327,90
Stufe 7	€ 1.745,10

Ausgleichstaxe:

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt [laut Verordnung](#) für das Kalenderjahr 2021 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, für Dienstgeberinnen und Dienstgeber

- mit 25 bis 99 DienstnehmerInnen monatlich 271 Euro,
- mit 100 bis 399 DienstnehmerInnen und Dienstnehmern monatlich 381 Euro
- mit 400 oder mehr DienstnehmerInnen monatlich 404 Euro.

Geringfügigkeitsgrenze:

Die Geringfügigkeitsgrenze wurde für 2021 von 460,66 Euro auf **475,86 Euro pro Monat** [erhöht](#).

Pensionen:

Normalerweise erhöht sich die Pension um den Richtwert (Anpassungsfaktor). Für das Jahr 2021 lautet dieser Faktor 1,015. Im Jahr 2021 wird jedoch eine gestaffelte Pensionsanpassung vorgenommen, die im Budgetbegleitgesetzes 2021 (BGBl. I Nr. 135/2020) kundgemacht wurde.

„Grundlage für die Erhöhung sind dabei nicht die einzelnen Pensionsleistungen sondern das Gesamtpensionseinkommen, das aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen wird. Bekommt eine Person beispielsweise eine Alterspension und eine Hinterbliebenenleistung, werden diese beiden Leistungen zusammengezählt. Durch die soziale Staffelung kommt es zu einer deutlich stärkeren Erhöhung kleinerer Pensionen:

- Kleinere Pensionen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro werden um 3,5 Prozent erhöht.
- Bei Gesamtpensionen über 1.000 Euro bis zu 1.400 Euro erfolgt eine Absenkung der Anpassung von 3,5 Prozent bis auf 1,5 Prozent.
- Darüber bis zu einer Gesamtpension in Höhe von 2.333 Euro entspricht die Erhöhung dem Richtwert von 1,5 Prozent.
- Pensionen über 2.333 Euro werden mit einem Fixbetrag von 35 Euro erhöht.“

Unter anderem werden auch folgende Leistungen jährlich angepasst:

- Höchstbeitragsgrundlagen
- Service-Entgelt für die e-card
- Heilbehelfe und Hilfsmittel – Kostenanteil

- Kinderbetreuungsgeld
- Richtsätze für Ausgleichszulagen
- Beitragssätze
- Rezeptgebühr

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2021](#)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionserh%C3%B6hung.html>

Informationen entnommen aus:

[https://www.bizeps.or.at/was-bringt-2021-neue-betraege-fuer-pflegegeld-ausgleichstaxe-und-co\(...\)6555](https://www.bizeps.or.at/was-bringt-2021-neue-betraege-fuer-pflegegeld-ausgleichstaxe-und-co(...)6555)

2. Informationen zum Corona-Virus in leichter Sprache

Seit rund einem Jahr beschäftigt das Corona-Virus die Welt. Erst war es weit weg in China, dann breitete es sich immer weiter aus und landete schlussendlich auch bei uns in Österreich, bei unseren Familien und unseren FreundInnen.

Es gibt wohl keine Region, kein Land und keine Personengruppe, die nicht vom Corona-Virus in irgendeiner Form betroffen ist. Ja, wir befinden uns mitten in einer Pandemie – einer zeitlich und örtlich unbegrenzten Verbreitung einer potentiell bedrohlichen Erkrankung.

Nun gilt es alles daran zu setzen, die ungehemmte Verbreitung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus bzw. Covid 19) zu unterdrücken bzw. zu verhindern. Neben den offiziell angeordneten Maßnahmen der Regierung (z.B. Lockdown) gilt es alles daran zu setzen, dem Virus möglichst wenig „Spielraum“ zu lassen. Das können wir aber nur bewerkstelligen, wenn wir wissen, was wir tun müssen bzw. was wir nicht tun sollten oder dürfen.

Daher ist die Aufklärung über Ansteckungsmöglichkeiten, Symptome, Quarantäne, Krankheitsverlauf, Verbreitungsmechanismen etc. enorm wichtig.

Es gibt in fast allen Medien Informationen über Grundregeln im Verhalten gegen das Virus. Nur sind viele der Erklärungen für viele Menschen zu kompliziert verfasst. Daher gilt es Information auch in leichter Sprache zu veröffentlichen.

Mittlerweile gibt es auch viele Informationsquellen zum Verhalten gegen das Corona-Virus in leichter Sprache. Viele davon sind aber vom Beginn der Pandemie. In der Zwischenzeit hat sich aber vieles im Umgang mit der Erkrankung verändert. Somit sind viele dieser Information nicht mehr ganz am Stand der Dinge, vieles hat aber auch nach wie vor Bestand.

Das Land Tirol hat nun in einer Broschüre auch allgemeine Informationen zum Corona-Virus sowie Regeln der Bundes-Regierung in einfacher Sprache mit Stand vom November 2020 veröffentlicht bzw. aktualisiert.

Sie finden die **Broschüre „Das Corona Virus in Österreich ab November 2020“** [hier](#) als Download.

Im Folgenden finden Sie exemplarisch einige Informationsquellen zum Corona-Virus in leichter Sprache:

- [Monitoringausschuss - Informationen zum Corona Virus in Leichter Sprache](#)
- [RKI - Robert Koch Institut - Informationen zum Corona-Virus in Leichter Sprache](#)
- [Leichter Lesen – Corona-Virus in Österreich: Die wichtigsten Informationen \(PDF, 113 KB\)](#)
- [Leichter Lesen – COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung Nummer 3 \(PDF, 357 KB\)](#)
- <https://orf.at/corona/stories/3159044/>

Die Änderungen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung finden Sie [hier](#).

Informationen entnommen aus:

[https://www.tirol.gv.at/f\(...\) 1 - allgemeine Informationen zum Corona-Virus.pdf](https://www.tirol.gv.at/f(...) 1 - allgemeine Informationen zum Corona-Virus.pdf)

3. Österreichischer Behindertenrat – Schattenbericht zur „List of Issues“ anlässlich der Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Seit 2008 gibt es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Auch Österreich hat den Vertrag unterschrieben und ratifiziert.

In der UN-Konvention steht, dass jeder Staat, der mit der UNO den Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderung abgeschlossen hat, in regelmäßigen Abständen geprüft wird, ob bzw. welche zielführenden Maßnahmen (um-)gesetzt wurden.

Der österreichische Staat hat die Verpflichtung, einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat und über die dabei erzielten Fortschritte, vorzulegen – den sogenannten „Staatenbericht Österreichs“.

Parallel zum Staatenbericht formulieren Behindertenorganisationen den „[Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich](#) (Österreichischer Zivilgesellschaftsbericht). Hier haben Behindertenorganisationen die Möglichkeit darzulegen, wo sie Probleme und Mängel bei der Umsetzung der UN-Konvention sehen.

Auf Basis des Staatenberichts kommt es dann in regelmäßigen Abständen zu einer Staatenprüfung durch einen UN-Fachausschuss.

Im Vorfeld der Staatenprüfung erhält jeder Staat entsprechende Fragen in einer „List of Issues“, die dann zu beantworten sind.

Mit Hilfe des Staatenberichtes und des Zivilgesellschaftsberichtes, sowie der beantworteten „List of Issues“ wird dann Österreich wahrscheinlich im Jahr 2021 geprüft.

Nun hat sich der **Österreichische Behindertenrat** dazu entschieden, auch einen **Schattenbericht zur „List of Issues“** zu erstellen. „*Der Schattenbericht orientiert*

sich an den Fragen der Vereinten Nationen und stellt eine Analyse der Situation von Menschen mit Behinderungen aus Sicht der Überwachungsorgane dar.“

Nach der letzten Staatenprüfung im Jahr 2013 gab es 23 UN-Empfehlungen, die bis zur nächsten Staatenprüfung Österreichs, umgesetzt sein sollten/müssen.

Zur Information:

- [List of Issues – Übersetzung auf Deutsch 2018](#)
- [Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention](#)
- [Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anlässlich des 2. Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (= 2. Zivilgesellschaftsbericht des Österreichischen Behindertenrates)
- [Bericht zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich \(1. Zivilgesellschaftsbericht\)](#)
- [UN-Behindertenrechtskonvention - Erster Staatenbericht Österreichs](#)
- [UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung \(Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V.\)](#)

Informationen entnommen aus:

<https://www.monitoringausschuss.at/menschen-mit-behinderungen-aktueller-schattenbericht-zeigt-dringenden-handlungsbedarf/>

[https://www.bizeps.or.at/menschen-mit-behinderung\(...\)/020-veroeffentlicht](https://www.bizeps.or.at/menschen-mit-behinderung(...)/020-veroeffentlicht)

4. Verlängerung des Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen

Die ganze Welt befasst sich derzeit mit dem Corona-Virus. Weltweit gibt es bis dato (Stand Anfang Jänner 2021) rund 90 Mio. infizierte Personen, davon sind 1,919.703 Personen daran (oder damit) verstorben. (Quelle: Johns Hopkins University, COVID-19 Dashboard)

Neben Maßnahmen im Kampf gegen die Erkrankung gilt es auch die wirtschaftlichen Folgen abzufedern. Fehlende Einnahmen bei weiterlaufenden Ausgaben bringen Menschen, ganze Wirtschaftszweige, Organisationen, Staaten etc. teils an ihre finanziellen und wirtschaftlichen Grenzen.

Es gab und gibt viele restriktive staatliche Maßnahmen, um die Ausbreitung zu verlangsamen bzw. zu unterbinden.

Die restriktiven Maßnahmen treffen auch Non-Profit-Organisationen (NPO) mit voller Wucht. Auch hier müssen laufende Kosten weiter bedient werden. Aber es entwickeln sich auch zusätzliche Kosten durch Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Virus und den dadurch verursachten Auswirkungen erst entstehen.

Österreich ist in der glücklichen Ausgangslage ein wirtschaftlich gut aufgestelltes System zu haben und entsprechend auch zeitlich gestaffelte Reserven für soziale Absicherungen bereitstellen zu können.

Auch Non-Profit-Organisationen wurden mit dem „Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen“ gefördert.

Mit Ende 2020 (Abrechnungsende war 30. September 2020) lief dieser Unterstützungsfonds aus. Da die Pandemie aber weiterhin massive wirtschaftliche Folgen haben wird, wurde nun der Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds verlängert.

„Der Fonds übernimmt mit der heute bekanntgegebenen Verlängerung nun auch Kosten, die im vierten Quartal 2020 – also zwischen Oktober und Dezember – anfallen. Darüber hinaus wurde auch eine Verlängerung des NPO-Fonds auf das erste Quartal 2021 beschlossen.“ [17.12.2020,

<https://www.bmlrt.gv.at/ministerium/npo-fonds-verlaengert.html>]

Zielgruppen:

- Gemeinnützige Organisationen aus allen Lebensbereichen, wie etwa: Gesundheit, Kunst und Kultur, Pflege, Sport, Soziales und Inklusion, Klima-, Umwelt- und Tierschutz, Frauen und Gleichstellung etc.
- Freiwillige Feuerwehren
- Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften

Anlass: Wirtschaftliche Beeinträchtigungen aufgrund der Corona-Krise

Ziel: Die geförderten Organisationen sollen nach Überstehen der Corona-Krise in der Lage sein, ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Allgemeine Information zum „Unterstützungsfonds für Non-Profit-Organisationen (NPO) im Überblick“ finden Sie [hier](#).

Die Antragstellung erfolgt online über das Portal www.npo-fonds.at.

Der Unterstützungsfonds war für den ersten Abrechnungszeitraum mit 700 Mio. Euro dotiert, wovon 270 Mio. Euro bereits genehmigt (14.000 Anträge, 17.12.2020) wurden. Für das Jahr 2021 werden weitere 250 Mio. Euro eingeplant.

Zur Information:

[Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds](#)

[Budgetbegleitgesetz 2021 - 2. Abschnitt, Artikel 4 - Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds](#)

Informationen entnommen aus:

<https://www.behindertenarbeit.at/85465/covid-19-unterstuetzungsfonds-fuer-npo-wird-bis-in-erstes-quartal-2021-verlaengert/>

<https://www.bmlrt.gv.at/ministerium/npo-fonds-verlaengert.html>
www.npo-fonds.at

F.d.I.v.: Gernot Bisail

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Zugang: Bürgergasse 5
8010 Graz
Telefon: 0316/877-2745
Fax: 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
Internet: www.behindertenanwalt.steiermark.at

